

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkvertrag und Dienstvertrag -für Auftragnehmer-

der Modis Contracting Solutions GmbH

## 1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die Modis Contracting Solutions GmbH ist Teil der Modis Gruppe, welche wiederum zu der globalen Adecco Gruppe gehört.

Die Modis vernetzt Schlüsseltechnologien in den Bereichen Engineering, IT und Life Sciences, um gemeinsam mit ihren Kunden zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln.

Die Modis Contracting Solutions (nachfolgend Modis) führt im Auftrag von Kunden eigenverantwortlich Projekte und Dienstleistungen durch. Dazu beauftragt sie bedarfsorientiert selbständige Auftragnehmer (AN) als sog. Subunternehmer. Bei den Aufträgen handelt es sich je nach Sachlage um komplette, in sich geschlossene Aufträge oder um Teilaufträge für bestimmte Projektteile in Form eines Dienst- oder Werkvertrages. Die Beauftragung der AN erfolgt seinerseits in Form eines selbständigen Dienst- oder Werkvertrages.

## Auftragsabwicklung

Der AN erbringt die Leistung in eigener Verantwortung und mit eigenen Arbeitsmitteln bzw. führt den Erfolg selbständig herbei.

Der AN ist nach Genehmigung der Modis zur Erbringung seiner Leistung berechtigt ganz oder teilweise Dritte als Unterauftragnehmer einzusetzen. Weder Modis noch die Kunden von Modis erteilen dem AN oder dessen Unterauftragnehmern Weisungen. Nicht als Weisungen im vorherstehenden Sinne gelten werksbezogene Weisungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und Einhaltung der projektbezogenen Zeitvorgaben erforderlich sind. Eine Eingliederung in die Betriebs- oder Arbeitsorganisation des Kunden erfolgt nicht. Der AN sowie der Unterauftragnehmer sind im Hinblick auf die Wahl ihres Arbeitsablaufes, ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes frei.

## 2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird im jeweiligen Projekteinzelnvertrag (Dienstvertrag/Werkvertrag) geregelt.

Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen fällig, nachdem ein vom Kunden unterschriebener Leistungsnachweis/Stundennachweis sowie eine ordnungsgemäße Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Modis eingegangen ist. Die vollständige Rechnungsstellung (Rechnung und Leistungsbestätigung)

hat seitens des AN bis zum 4. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

### 3. Haftung

Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 4. Projekteinzerverträge

Im Projekteinzervertrag werden die Leistungen zwischen Modis und dem AN definiert.

Insbesondere projektspezifische Inhalte, Vergütung, Liefertermin, Aufwand und Kündigungsfrist werden definiert.

Der Projekteinzervertrag ist in seinem Zustandekommen (aufschiebende Bedingung) und Fortbestand vom Bestehen des Vertrags zwischen Modis und dem Kunden abhängig (auflösende Bedingung).

Der Einzelauftrag endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde das Vertragsverhältnis mit der Modis beendet. In diesem Fall ist die Modis verpflichtet, dem AN die Beendigung des Vertrages unverzüglich anzuzeigen.

Der AN hat nur dann Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen, wenn und soweit Modis vom Kunden eine Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers erhalten hat. Sollte dem Vergütungsausfall eine Insolvenz des Kunden zugrunde liegen, wird Modis versuchen, Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen und, soweit zumutbar, durchsetzen, es sei denn der

Auftragnehmer hat die Gründe für die Unzumutbarkeit der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen schuldhaft selbst verursacht. Modis wird sich bemühen, dem AN andere vergleichbare und angemessene Aufträge anzubieten.

Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag oder auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Projekteinzerverträgen ist ausgeschlossen, es sei denn Modis hat schriftlich zugestimmt.

Die Regelungen des Projekteinzervertrags gehen den Regelungen des Rahmenvertrags vor.

### 5. Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Der AN ist mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Modis einverstanden. Modis gewährleistet Datenschutz und verarbeitet personenbezogene Daten nur insoweit, als dies aus sachlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Sofern die durch den AN zu erbringenden Leistungen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, steht das Zustandekommen dieses Vertrages unter der Bedingung des Abschlusses einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

Der AN verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhält oder Kenntnis erlangt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, ist es ihm untersagt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für Modis fort.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO, §§ 42, 43 BDSGnF sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden

## 6. Rechte an Arbeitsergebnissen

Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Ergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, des Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der AN im Rahmen von Projekteinzelnverträgen erzielt (Arbeitsergebnisse), fallen mit Entstehung dem jeweiligen Kunden zu.

## 7. Wettbewerb Kundenschutz

Der AN ist während der Vertragsdauer jederzeit berechtigt, auch andere Aufträge für weitere Auftraggeber anzunehmen. Diese dürfen jedoch nicht die Durchführung des Projekts für Modis beeinträchtigen oder im Wettbewerb zu Kunden oder der Modis stehen.

Der AN verpflichtet sich, nach Ende der Vertragsdauer für einen Zeitraum von 12 Monaten keine direkten vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden sowie mit diesem konzernverbundenen

Unternehmen direkt oder indirekt einzugehen. Insbesondere verpflichtet er sich auch, den Kunden während der Laufzeit des Vertrages und für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung nicht an Konkurrenzunternehmen von Modis zu vermitteln. Die vorstehende Verpflichtung ist mit der Vergütung abgegolten und gilt ausdrücklich als Bestandteil und Gegenleistung dieser Vergütung.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verpflichtet sich der AN, Modis eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 25.000,00 zu zahlen. Die von MCS festgelegte Höhe der Vertragsstrafe ist jederzeit durch das zuständige Gericht überprüfbar.

Schadensersatzansprüche von Modis bleiben von der vorstehenden Bestimmung unberührt.

## 8. Einsatz Dritter

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Modis ist der AN berechtigt, eigene Arbeitnehmer einzusetzen oder die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Dritte als Unterauftragnehmer zu übertragen. Der AN hat jedoch zu gewährleisten, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Personen den jeweiligen Anforderungen des Auftrages entspricht. Der AN hat sicher zu stellen, dass die eingesetzten Personen sich zur Verschwiegenheit (Punkt 5), zum Datenschutz (Punkt 5) und zum Kundenschutz (Punkt 7) persönlich verpflichten.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

Der AN stellt Modis im Rahmen von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die Modis wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

## 10. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen finden bei jedem Auftrag Anwendung. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Bestellung des AN genannt, so verpflichten sie Modis nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

Modis hat aufgrund der vom AN gemachten Angaben die Checkliste Selbständigkeitsfeststellung ausgefüllt; diese ist dem Projekteinzervertrag als Anlage I beigefügt. Der AN bestätigt mit einer Unterschrift unter dem

Projekteinzervertrag die Richtigkeit der in dieser Checkliste gemachten Angaben.

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleiben die Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich bestehen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an einzelnen Bestimmungen, oder an dem ganzen Auftrag, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.